Amtsbl. Nr 34/98.

Nackenheim 21.08.1998

Bebauungsplan

"Sprunk II - Teil I, 4. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hatte in seiner Sitzung am 11.11.1997 folgenden Beschluss gefasst:
"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" dahingehend, dass

1. die zeichnerische Darstellung des Wendehammers in der Keltenstraße entsprechend dem Ausbau vorgenommen wird
2. für die Parzellen 1044 und 1045 wird folgende Festsetzung getroffen: Garagen im Kellergeschoss sind zulässig
3. für Garagen sind Flachdächer sowie geneigte Dächer zugelassen
4. der Katasterplan Grundlage des Bebauungsplanes wird.

Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden übernommen.

In seiner Sitzung am 28.4.1998 hat der Gemeinderat Nackenheim seinen Aufstellungsbeschluss erweitert um:
Die mit Planzeichen eingetragenen Firstrichtungen gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
Entlang der Straßengrenze der Parzellen 989, 990, 991 und 1007 sind Stützbauwerke bis 1 m Höhe zulässig.

In seiner Sitzung am 13.7.1998 hat der Gemeinderat Nackenheim nochmals seinen Aufstellungsbeschluss erweitert um:

1. Ausweisung eines Parkplatzes auf einer Teilfläche der Parzelle 22
2. Als textl. Festsetzung wird aufgenommen:

 'Durch die nach der Umlegung und dem Wechsel (Aktualisierung) der Katasterunterlagen ergeben sich geringfügige Änderungen der Baufenster (keine Verkleinerung). Dies gilt auch für die Parzelle 1008
3. Für die Parzellen 1044 - 1056 werden Stützmauern bis 3 m Höhe zugelassen
4. Bei den Parzellen 1038 und 1039 wird die Baulinie um 2 m an die Straßenbegrenzungslinie vorverlegt, ohne die überbaubare Fläche zu vergrößern."

I.V. Siegbert Weber, 1. Beigeordneter